

59. Ist mit Rücksicht auf § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 im Gebiete der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bei Feststellung der Höhe der Civilpension eines Militärämter, der auf Lebenszeit als besoldeter Beamter im städtischen Gemeindedienste angestellt worden ist, die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. Februar 1896 i. S. Stadtgemeinde Stargard i. P. (Bekl.) w. R. (Pl.) Rep. IV. 302/95.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist, nachdem er in der Zeit vom 3. Oktober 1861 bis zum 31. Mai 1872 als Unteroffizier im aktiven Militärdienste gestanden hatte, mit dem Civilversorgungsscheine entlassen und nach einer probeweisen Beschäftigung auf dem Bahnhofspostamte in Köln und bei der Strafanstalt in Naugard am 3. Mai 1873 im Dienste der Beklagten als Polizeifergeant angestellt und seinem Antrage gemäß vom 1. Mai 1894 ab pensioniert worden. Bei der Berechnung der Pension ist ihm seine Militärdienstzeit, welche einschließlich der Kriegsjahre unstreitig auf zwölf Jahre zu beziffern ist, nicht in Anrechnung gebracht worden. Der Kläger hat deshalb die Entscheidung des Bezirksausschusses angerufen, und dieser hat durch Beschluß vom 13. Juni 1894 zwar anerkannt, daß die Pension unter Anrechnung der Militärdienstzeit festzusetzen sei, aber angenommen, daß letztere nicht zwölf, sondern nur elf Jahre betrage, und die Pension auf jährlich 987 *M* zu berechnen sei. Nachdem der Kläger gegen diesen Beschluß, um die Anrechnung einer zwölfjährigen Militärdienstzeit zu erwirken, bei dem Provinzialrate Beschwerde eingelegt hatte, wurde von diesem, auf die Anschlußbeschwerde des Magistrates der beklagten Stadtgemeinde, die Anrechnung der Militärdienstzeit überhaupt für unzulässig erklärt und die Pension entsprechend der vom Kläger angefochtenen Verfügung des Magistrates auf jährlich 720 *M* festgesetzt. Der Kläger hat nunmehr den ihm nach § 65 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zustehenden Rechtsweg beschritten, worauf durch das in der Berufungsinstanz aufrecht erhaltene Urtheil des Landgerichtes der Anspruch des Klägers, daß bei der Berechnung seiner Pension seine Militärdienstzeit, und zwar in Höhe eines Zeitraumes von zwölf Jahren, mit angerechnet werde, für begründet erachtet worden ist.

Diese übereinstimmenden Entscheidungen der vorinstanzlichen Gerichte erweisen sich als gerechtfertigt.

Nach § 65 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erhalten die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten, zu welchen der Kläger unbedenklich zu rechnen ist, insofern nicht mit dem Beamten ein anderes verabredet ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Ungeachtet dieser Vorschrift und der Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, wonach bei Berechnung der Pension der Civildienstzeit die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet wird, galt es nach der Rechtsprechung der Gerichte und nach der Praxis der Verwaltungsbehörden bis zum 1. April 1893 als feststehender Grundsatz, daß die von dem Gemeindebeamten vor dem Eintritte in den Gemeindebedienst im Militärdienste zugebrachte Zeit bei der Berechnung der Pension nicht in Anrechnung zu bringen sei, es sei denn, daß dies ausdrücklich verabredet worden, was nach dem Anerkenntnisse des Klägers im vorliegenden Falle nicht geschehen ist.

Vgl. Erkenntnis des Obertribunals vom 6. November 1876 in Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 86; v. Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze 10. Aufl. Bd. 3 S. 69 Anm.

In dem erwähnten Erkenntnisse des Obertribunals ist unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 dargelegt, daß der § 15 dieses Gesetzes ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierung der Gemeindebeamten sein sollte, und daß nur die der betreffenden Kommune geleisteten Dienste, nicht also der dem Staate geleistete Militärdienst, bei dieser Berechnung zu berücksichtigen seien.

Dieser Rechtszustand hat, wie die Gerichte der Vorinstanzen mit Recht annehmen, eine wesentliche Änderung durch das mit dem 1. April 1893 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 ic, erfahren. Nach der Fassung, welche laut Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 dem § 107 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gegeben worden ist, enthält dieser, soweit es vorliegend darauf ankommt, folgende Bestimmung:

Den im . . . Kommunalbedienst . . . angestellten Militäranwärtern . . . wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 flg. des Reichs-

beamtengefeßes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Unter den Militäranwärtern sind, wie aus dem Abs. 1 des § 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 zu entnehmen ist, die Inhaber des Civilverforgungs-scheines, zu welchen der Kläger gehört, zu verstehen. Ferner kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß unter den Begriff der im vorstehend vorgeführten § 107 erwähnten Zeit, welche vor Erlangung einer festen Anstellung im Civildienste verbracht worden, namentlich die Vorbereitungszeit fällt. Dies wird überdies auch durch die Motive des Gesetzentwurfes bestätigt, in welchen u. a. folgendes ausgeführt wird:

Wo nach geltendem Recht eine Einrechnung der im Vorbereitungs-dienst zugebrachten Zeit in die pensionsfähige Dienstzeit überhaupt nicht stattfindet, erfährt auch der Militäranwärter keine Zurücksetzung, wenn ihm bei Regulierung seiner Civilpension die Militärdienstjahre nicht angerechnet werden. Dagegen wird der Militäranwärter in ungerechtfertigter Weise gegenüber den Civilbeamten benachteiligt, welche nicht Soldaten waren oder nur ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und von vornherein die Beamtenlaufbahn im Civildienst ergreifen konnten, wenn diesen die hier zugebrachte Vorbereitungszeit in die pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet wird, während die Militärdienstjahre außer Berücksichtigung gelassen werden. Diesem Mißstande sucht der vorgeschlagene § 107 thunlichst abzuhelfen.

Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1892/93, zweiter Anlageband Nr. 112 S. 670.

Der § 107 des Entwurfes entspricht in seinem ganzen Wortlaute dem § 107 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893.

Hiernach muß der Anspruch des Klägers auf Einrechnung seiner Militärdienstzeit dann begründet erscheinen, wenn anzunehmen ist, daß nach dem in Preußen, im Gebiete der Städteordnung vom 30. Mai 1853, geltenden Rechte bei der Ermittlung der Pension eines auf

Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten eine Anrechnung der von demselben im Vorbereitungsdienste für den Gemeindedienst zugebrachten Zeit stattzufinden hat.

Diese Voraussetzung trifft aber zu. In dieser Hinsicht ist von der obenerwähnten Bestimmung im Abf. 2 des § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 auszugehen, laut welcher die Gemeindebeamten der bezeichneten Art die Pension nach denselben Grundsätzen erhalten, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Daß nun bei der Pensionierung der letzteren die Zeit des Vorbereitungsdienstes einzurechnen ist, ergibt sich aus § 13 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, wonach die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet wird; denn es kann nicht bedenklich erscheinen, daß die Ableistung des Diensteides gemäß § 3 A.L.R. II. 10 regelmäßig schon bei dem Eintritte in den Vorbereitungsdienst zu erfolgen hat. Diese Grundsätze galten auch bereits bei Erlaß der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Denn in § 9 des Pensionsreglements für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825, welches damals zur Anwendung kam, war vorgeschrieben, daß die Dienstzeit, welche der Berechnung der Dienstdauer zu Grunde zu legen sei, mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste anfangen. Daß durch diese Vorschrift auch nach damaliger Auffassung die Zeit des Vorbereitungsdienstes umfaßt war, ergibt sich aus dem Schreiben der Minister des Inneren und der Finanzen vom 31. März 1826, in welchem ausgesprochen wird, daß auch die Dienstzeit der anfänglich ohne Gehalt auf Expectanz angestellten Beamten, Supernumerare, Referendare u. vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung zu rechnen sei.

Vgl. v. Rönne, Ergänzungen zu §§ 94—97 A.L.R. II. 10; v. Kampff, Annalen Bd. 16 S. 843, Bd. 10 S. 296.

Kommt hiernach bei der Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen die Zeit des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung, so muß dies auch gemäß § 65 Abf. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 im Gebiete dieses Gesetzes für die auf Lebenszeit angestellten, besoldeten Gemeindebeamten unbedenklich dann gelten, wenn sie sich bei derjenigen Gemeinde, welche die Pension zu zahlen hat, im Vorbereitungsdienste befunden haben.

Unter diesen Umständen treffen bezüglich des Klägers die Voraus-

setzungen zu, durch welche nach dem § 107 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 die Anrechnung der Militärdienstzeit nach §§ 48 flg. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als pensionsfähige Dienstzeit bedingt ist. Nach § 49 des ebengedachten Gesetzes ist bei Berechnung der Militärdienstzeit für jedes Kriegsjahr zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzuzurechnen, und da die Militärdienstzeit des Klägers einschließlich der in dieser Weise zu berechnenden Kriegsjahre unstreitig zwölf Jahre beträgt, so erweist sich der Anspruch des Klägers auf Anrechnung einer zwölfjährigen Militärdienstzeit bei Ermittlung der ihm von der Beklagten zu gewährenden Pension als begründet.

Mit Recht haben auch die vorinstanzlichen Gerichte den Einwand der Beklagten, daß dem Gesetze vom 22. Mai 1893 keine rückwirkende Kraft beigelegt werden dürfe, für hinfällig erachtet. Denn nach Art. 27 des Gesetzes ist dasselbe mit dem 1. April 1893 in Kraft getreten, und nach Art. 23 Ziff. 1 des Gesetzes finden die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienste (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste *ic*) ausscheidenden ehemaligen Militärbeamten, auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Civildienste ausscheiden. Der Kläger ist aber erst mit dem 1. Mai 1894 aus dem Kommunaldienste ausgeschieden, also erst nachdem das Gesetz in Kraft getreten war.

Die Revision macht geltend, daß nach der Reichsverfassung die Pensionierung der Kommunalbeamten nicht zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehöre. Die Schlüsse, welche die Revision aus diesem Umstande anscheinend gegen die Richtigkeit der Auslegung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 durch die vorinstanzlichen Gerichte ziehen will, gehen aber fehl. Denn nach Art. 4 Ziff. 14 der Verfassung des Deutschen Reiches unterliegt das Militärwesen des Reiches der Gesetzgebung desselben. Zu dem Militärwesen gehört aber auch die Versorgung der Militärpersonen nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienste. Lediglich um eine solche Versorgung handelt es sich aber in den in Betracht gezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1893, und nur ein solcher Inhalt ist diesen Bestimmungen in den Borerkenntnissen und in der gegenwärtigen Entscheidung beigelegt. Da ferner nach Art. 2 der Reichsverfassung die nach Maßgabe derselben erlassenen Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so müssen die

Vorschriften des Landesrechtes, auch wenn sie einem Gebiete angehören, welches der Gesetzgebung des Reiches an sich nicht unterworfen ist, der Gesetzgebung des Reiches weichen, sobald sie sich als nicht vereinbar mit dieser innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen ausgeübten Gesetzgebung erweisen. Dieser Standpunkt wird bezüglich des Gesetzes vom 22. Mai 1893 auch von Laband in der dritten Auflage seines Staatsrechtes des Deutschen Reiches vertreten, indem daselbst (Bd. 2 S. 716 Anm. 3) ausgeführt wird, daß durch diese Novelle die Verpflichtung der Gemeinden, Kommunalverbände, ständischen und kommunalen Institute reichsgesetzlich anerkannt und dadurch die älteren landesrechtlichen Bestimmungen beseitigt worden sind. Mit dieser Auffassung befinden sich die Folgerungen, welche aus den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1893 in den vorinstanzlichen Urteilen und in der vorliegenden Entscheidung hergeleitet worden sind, im Einklange.

Da hiernach die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision nicht begründet erscheint, so war dieselbe zurückzuweisen.“ . . .